



Vortrag

RRB Nr.:
Datum RR-Sitzung: 30. März 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDBSM.3494
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM); Reinigung Papiermühlestrasse 13-17, Bern; Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2022 - 2026 Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Zusammenfassung | 2 |
| 2. | Rechtsgrundlagen | 2 |
| 3. | Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens | 2 |
| 4. | Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen | 3 |
| 5. | Auswirkungen auf Finanzen | 3 |
| 5.1 | Höhe der Ausgabe..... | 3 |
| 5.2 | Rahmenvertragsdauer..... | 3 |
| 5.3 | Teuerungsbedingte Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG..... | 3 |
| 6. | Rechtliche Qualifikation der Ausgaben | 4 |
| 6.1 | Gebundene oder neue Ausgaben..... | 4 |
| 6.2 | Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben..... | 4 |
| 6.3 | Kreditsumme und Ausgabenbefugnis..... | 4 |
| 7. | Auswirkungen auf Organisation, Personal und Raum | 4 |
| 7.1 | Organisatorische Auswirkungen..... | 4 |
| 7.2 | Personelle Auswirkungen..... | 4 |
| 7.3 | Auswirkungen auf den Raum..... | 4 |
| 8. | Auswirkungen auf die Gemeinden | 5 |
| 9. | Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft | 5 |
| 10. | Konsequenzen bei einer Ablehnung / Nichtrealisierung der Vorhaben | 5 |
| 11. | Antrag | 5 |

1. Zusammenfassung

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) benutzt Räumlichkeiten der Kantonalen Militäranlagen an der Papiermühlestrasse 13 bis 17 (Nutzung von Kantonseigentum), die regelmässig gereinigt werden müssen. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat in seiner Funktion als zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) des Kantons für Facility Management Dienstleistungen im Juni 2019 einen Rahmenvertrag für infrastrukturelle Dienstleistungen mit der Firma Honegger AG abgeschlossen. Basierend auf diesem Rahmenvertrag werden die Reinigungsarbeiten im BSM seit Juni 2020 vorerst befristet bis 31. Mai 2022 von der Firma Honegger AG durchgeführt. Nach Ablauf dieser Befristung ist nun vorgesehen, von der Option zur Verlängerung des auf dem Rahmenvertrag basierenden Abrufvertrags um zweimal zwei Jahre (d.h. bis 2026) Gebrauch zu machen. Die Innenreinigung der Kasernengebäude (Mannschaftskaserne und Guisan-Kaserne) sowie die Umgebungspflege werden weiterhin durch Mitarbeitende des BSM sichergestellt.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird ein Verpflichtungskredit von CHF 182'000.00 (gerundetes Kostendach, inkl. Reserve und MWST) als neue, wiederkehrende Ausgabe für die Unterhaltsreinigung der Gebäude an der Papiermühlestrasse 13 bis 17 während der Jahre 2022 bis 2026 beantragt.

Die Finanzkompetenz liegt beim Regierungsrat des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 42 Abs. 1, Art. 43, 44, 47 und 48 Abs. 1 Bst. a, sowie Art. 50, 52 und 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 139, 146, 148, 151 Abs. 3 und Art. 152 Abs. 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, (FLV; BSG 621.1)
- Art. 13 Abs.1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22)
- Art. 1 und Art. 12 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141)
- Rahmenvertrag Nr. VERVE 102810 für infrastrukturelle Dienstleistungen Los 2 (Bern, Stadtteil IV und V) zwischen dem Amt für Grundstücke und Gebäude und der Honegger AG
- Art. 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, (ArG; SR 822.11)
- Art. 37 der Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge ArGV 3; SR 822.113)

3. Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens

Das BSM ist als Arbeitgeberin gemäss Art. 37 ArGV 3 zur Wahrung des Gesundheitsschutzes dazu verpflichtet, Gebäude, Räume, Lager, Verkehrswege, Beleuchtungsanlagen, Absaugungs- und Lüftungsanlagen, Arbeitsplätze, Betriebseinrichtungen, Schutzausrüstungen und sanitäre Einrichtungen sauber und in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Als Nutzerin der kantonseigenen Räumlichkeiten hat das BSM die Aufgabe, diese sorgfältig zu gebrauchen. Zur Sorgfaltspflicht gehört auch die regelmässige Reinigung.

Am 21. September 2018 hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, handelnd durch das AGG, in der Funktion als Zentrale Beschaffungsstelle Facility Management, infrastrukturelle Dienstleistungen, insbesondere für Gebäudereinigungen, Hauswart- und Hausdienstleistungen sowie Grünpflege, für den ganzen Kanton Bern im offenen Verfahren ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde am 5. März 2019 der Honegger AG erteilt. Das BSM hat Dienstleistungen für die Gebäudereinigung an seinen Standorten über diesen Rahmenvertrag zu beziehen.

Basierend auf dem Rahmenvertrag des AGG werden die Reinigungsarbeiten im BSM seit Juni 2020 vorerst befristet bis 31. Mai 2022 von der Firma Honegger AG durchgeführt. Für diese Zeit liegt noch eine Ausgabenbewilligung auf Stufe Amt vor. Nach Ablauf der Befristung ist vorgesehen, von der Option zur Verlängerung des auf dem Rahmenvertrag basierenden Abrufvertrags um zweimal zwei Jahre (d.h. bis 2026) Gebrauch zu machen. Der vorliegende Kredit wird unabhängig von der Vertragsdauer beantragt, da die Reinigung des Gebäudes auch bei einem allfälligen Vertragsende mit einer anderen Reinigungsfirma sichergestellt werden muss.

Die Innenreinigung der Kasernengebäude (Mannschaftskaserne und Guisan-Kaserne) sowie die Umgebungspflege werden weiterhin durch Mitarbeitende des BSM sichergestellt.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben steht in keinem Konflikt mit den Richtlinien und den strategischen Zielen der Regierungspolitik 2019 bis 2022.

5. Auswirkungen auf Finanzen

5.1 Höhe der Ausgabe

Die Reinigungskosten des BSM gemäss Offerte der Honegger AG unter dem Rahmenvertrag der ZBS des AGG setzen sich wie folgt zusammen:

| Leistungsbeschreibung | Betrag in CHF p.a. |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------|
| regelmässige Grundreinigung | 107'000.00 |
| regelmässige Spezialreinigung | 58'000.00 |
| Zwischensumme | 165'000.00 |
| 10% Reserve für unregelmässige Reinigungen | 17'000.00 |
| Gerundetes Kostendach (inkl. Reserve und Mehrwertsteuer) | 182'000.00 |

Gemäss den vertraglichen Regelungen mit der früheren Leistungserbringerin belastete die Reinigung der Räumlichkeiten die Rechnung des BSM bisher mit jährlich rund CHF 184'000.00. Durch den Wechsel des Reinigungsunternehmens können somit geringe Einsparungen realisiert werden. Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2022 und Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 enthalten und haben keine weiteren finanziellen Auswirkungen zur Folge.

5.2 Rahmenvertragsdauer

Der Rahmenvertrag zwischen der ZBS Facility Management und der Honegger AG sieht eine Vertragsdauer bis mindestens zum 31. Mai 2022 vor, mit zweimalig auszuübender Verlängerungsoption um jeweils zwei Jahre¹. Gemäss Auskunft der ZBS Facility Management vom 17. März 2022 wurde von der ersten Verlängerungsoption Gebrauch gemacht. Der Rahmenvertrag bleibt somit bis mindestens Ende Mai 2024 in Kraft. Der vorliegende Kredit wird unabhängig von der Dauer des Rahmenvertrags beantragt, da die Reinigung des Gebäudes auch bei einem Vertragswechsel zu einer anderen Reinigungsfirma weiterhin sichergestellt werden muss.

5.3 Teuerungsbedingte Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG

Während der Basisdauer des Rahmenvertrags sind die Preise verbindlich. Im Fall einer Verlängerung des Rahmenvertrags kann die Honegger AG, basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), jeweils auf den Optionstermin (erstmalig per 1. Juni 2022 und nochmalig per 1. Juni 2024) ihre Preise

¹ Basisdauer Rahmenvertrag: Juni 2019 bis Mai 2022; erste Verlängerungsoption Juni 2022 bis Mai 2024; zweite Verlängerungsoption Juni 2024 bis Mai 2026

anpassen². Für daraus resultierende, teuerungsbedingte Mehrkosten muss gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG kein Zusatzkredit beantragt werden.

6. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

6.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit dem 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 FLG die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Das BSM hat die für die Gebäude an der Papiermühlestrasse 13 bis 17 passende Lösung aus einem Katalog an Grund- und Zusatzreinigungen individuell zusammengestellt und damit Spielraum sowohl hinsichtlich Umfang (Ausgabenhöhe) als auch hinsichtlich Häufigkeit (Zeitpunkt) der Reinigungsarbeiten ausgenützt. Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft somit zweifelsfrei um eine neue Ausgabe.

6.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die vorliegenden Ausgaben für die Reinigung zu, sie fallen regelmässig während der gesamten Miet- resp. Nutzungsdauer an. Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft somit zweifellos um eine wiederkehrende Ausgabe.

6.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Es handelt sich somit um einen Verpflichtungskredit, der als neue, wiederkehrende Ausgabe vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt werden kann. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung folgender Kostenstelle und Kostenart:

| Kostenstelle | Kostenart | Rechnungsjahre | Betrag in CHF |
|------------------------|-------------------------------|-----------------------|----------------------|
| 1110 und 1120 | 314400 / Unterhalt Hochbauten | 2022 bis 2026 | 182'000.00 |
| Kostendach p.a. | | 2022 bis 2026 | 182'000.00 |

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2022 und Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 in der Produktgruppe «06.09.9120 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» eingestellt.

7. Auswirkungen auf Organisation, Personal und Raum

7.1 Organisatorische Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten organisatorischen Auswirkungen.

7.2 Personelle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten personellen Auswirkungen.

7.3 Auswirkungen auf den Raum

Das Geschäft hat keine direkten Auswirkungen auf den Raum.

² Basisreihe Dezember 2015 = 100 Punkte / ausgehend vom Märzindex 2019 = 102.2 Punkte / aktuell (April 2021) = 101.6 Punkte

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Geschäft hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das Geschäft hat keine direkte Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt oder Gesellschaft.

10. Konsequenzen bei einer Ablehnung / Nichtrealisierung der Vorhaben

Eine Nichtbewilligung des Geschäfts hätte zur Folge, dass das BSM als Arbeitgeberin den Gesundheitsschutz gemäss Art. 37 ArGV 3 nicht mehr sicherstellen kann.

11. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat des Kantons Bern, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen.

Beilagen

– Beschluss